



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

57  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 03. Februar 2025

Nummer 5

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		
80.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 58	
81.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Dynamit Nobel GmbH Explosivstoff- und System- technik, Leverkusen	Seite 58	
82.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Erft- Kreis und der Stadt Köln über die nach § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu tragende Aufwandabdeckung	Seite 58	
83.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Erft- Kreis und dem Kreis Düren über die nach § 16 Abs. 2 der Sat- zung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu tra- gende Aufwandabdeckung	Seite 68	
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
84.	Öffentliche Aufforderung	Seite 75	
85.	Bekanntmachung des Wirtschaftsplans des civitec Zweckver- band Kommunale Informationsverarbeitung für das Geschäfts- jahr 2025	Seite 75	
86.	Bekanntmachung des Wupperverbandes nach § 33 Wupperver- bandsgesetz in Verbindung mit § 18 der Satzung des Wupper- verbandes:	Seite 80	
87.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 81	
88.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg		Seite 81
89.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen		Seite 81
90.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen		Seite 81
<b>E</b>	<b>Sonstiges</b>		
91.	Liquidation h i e r : AIRTOPIA		Seite 81
92.	Liquidation h i e r : Dünnwalder Interessengemeinschaft Handwerk, Handel und Gewerbe e. V.		Seite 81
93.	Liquidation h i e r : Evangelischer Gemeinschaftsverband Oberberg e. V.		Seite 81
94.	Liquidation h i e r : Pro Stadtgarten e. V.		Seite 81
95.	Liquidation h i e r : Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Köln- Gartenstadt-Nord e. V.		Seite 82
96.	Liquidation h i e r : Laudatio organi		Seite 82
97.	Liquidation h i e r : Musica Stolberg		Seite 82

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

**B**  
**Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**80. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG  
h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling**

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-  
Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland  
GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln  
Az. 53-2023-0138354

Köln, den 21. Januar 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissi-  
onsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch  
Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)  
geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für  
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom  
1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesse-  
ling hat mit Schreiben vom 22. November 2024 gemäß  
§ 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b  
BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Gasnach-  
verarbeitungsanlage welche Bestandteil eines Betriebsbe-  
reiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener  
Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur  
15, Flurstück 60), angezeigt. Die Gasnachverarbeitungs-  
anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Anpassungen der Fahrweise der GNV-Anlage durch  
Einbindung von Recycle-Strömen

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß  
§ 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der ange-  
messene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutz-  
objekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch  
weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche  
Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass  
dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf  
daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach  
§ 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. W a c h h o l d e r

ABl. Reg. K 2025, S. 58

**81. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG  
h i e r : Dynamit Nobel GmbH Explosivstoff- und  
Systemtechnik, Leverkusen**

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-  
Immissionsschutzgesetz für die Firma Dynamit Nobel

GmbH Explosivstoff- und Systemtechnik 51377  
Leverkusen

Bezirksregierung Köln  
Az. 53-2024-0148630

Köln, den 20. Januar 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissi-  
onsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch  
Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)  
geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für  
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom  
1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Dynamit Nobel GmbH Explosivstoff- und  
Systemtechnik mit Sitz in Leverkusen hat mit Schreiben  
vom 19. Dezember 2024, ergänzt mit Unterlagen vom  
9. Januar 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbin-  
dung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Än-  
derung der Anlage Produktion 2310, welches Bestandteil  
eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück  
Kalkstraße 218, 51377 Leverkusen (Gemarkung Wiesdorf,  
Flur 40, Flurstück 53), angezeigt. Die Anlage Produktion  
2310 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung an der Anlage Pro-  
duktion 2310:

- Nutzungserweiterung eines Wärmeschanks um die  
Lagerung eines störfallrelevanten Stoffes.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß  
§ 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemes-  
sene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjek-  
ten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter  
unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrener-  
höhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass  
dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf  
daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach  
§ 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. L a a b s

ABl. Reg. K 2025, S. 58

**82. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem  
Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Köln über die nach  
§ 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes  
Verkehrsbund Rhein-Sieg zu tragende  
Aufwandabdeckung**

Der Rhein-Erft-Kreis, vertreten durch den Landrat,  
– nachfolgend „Rhein-Erft-Kreis“ genannt –

und

die Stadt Köln, vertreten durch die Oberbürgermeisterin,  
– nachfolgend „Stadt Köln“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung

über die nach § 16 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu tragende Aufwandabdeckung

### § 1

#### Art und Gegenstand dieses Vertrags

1. Nach § 16 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund RheinSieg ist von einem Aufgabenträger, der Leistungen eines kommunalen Verkehrsunternehmens in Anspruch nimmt, an dem er nicht unmittelbar beteiligt ist, eine pauschalierte Aufwandabdeckung zu entrichten. Diese bestimmt sich nach dem durchschnittlichen unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbetrag je Betriebsmittel und Verkehrsleistungseinheit.
2. Beide Parteien dieser Vereinbarung sind Aufgabenträger nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW und daher für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖPNV zuständig. Die Sicherstellung des ÖPNV auf den interlokalen Linien auf Grundlage der Verträge zum Verkehrsverbund Rhein-Sieg ist gemeinsame Aufgabe beider Parteien. Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Vergabe einer Linie jeweils ein Aufgabenträger insgesamt zuständig sein. In diesem Fall ist der eine Aufgabenträger „mitbedienter Aufgabenträger“ und der andere „Vergabestelle“. Im Einzelnen wird dies für folgende Linien vereinbart:
  - a) Das Gebiet des Rhein-Erft-Kreises (insoweit „mitbedienter Aufgabenträger“) wird durch das von der Stadt Köln (insoweit „Vergabestelle“) beauftragte Verkehrsunternehmen auf folgenden Linien ab Stadtgrenze Köln mitbedient:
    - Stadtbahnlinie 7 bis Frechen;
    - Buslinie 125 bis Pulheim;
    - Buslinie 145 bis Frechen.
  - b) Das Gebiet der Stadt Köln (insoweit „mitbedienter Aufgabenträger“) wird durch das vom Rhein-Erft-Kreis (insoweit „Vergabestelle“) beauftragte Verkehrsunternehmen auf folgenden Linien ab Grenze Rhein-Erft-Kreis mitbedient:
    - 783 AST-Verkehr bzw. On-Demand-Angebot mobie Frechen bis Weiden-West;
    - 786 AST-Verkehr bzw. On-Demand-Angebot mobie Pulheim bis Weiden-West bzw. Bocklemünd bzw. Worringen;
    - 787 AST-Verkehr bzw. On-Demand-Angebot mobie Bergheim bis Weiden-West, Weiden-Zentrum;
    - 935 (Brühl-) Köln Meschenich (-Hürth);
    - 949 bis Köln-Weiden;
    - 961 bis Köln-Weiden;
    - 962 bis Köln-Bocklemünd;
    - 950 bis Köln-Weiden
    - 965 bis Köln-Weiden;

- 967 bis Köln-Weiden;
- 970 bis Köln-Bocklemünd;
- 978 bis Köln Hbf,
- 980 bis Köln-Worringen S-Bahnhof und
- SB 91.

Die Stadt Köln übernimmt keine Mitfinanzierung der AST-Verkehre bzw. der o. g. On-Demand Angebote. Daher finden insoweit die Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 dieser Vereinbarung keine Anwendung. Bezüglich der Linie 965 wird vereinbart, dass die Stadt Köln einen Anteil in Höhe von 30 Prozent der Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb dieser Linie mitfinanziert.

Die Stadt Köln übernimmt die Mitfinanzierung der SB 91 mit einer zeitlichen Befristung bis zum Fahrplanwechsel 2025. Die Vereinbarung über die Mitfinanzierung endet zum Fahrplanwechsel 2025 automatisch ohne dass es hierzu einer gesonderten Kündigung bedarf.

3. Die Vergabestelle übernimmt die Sicherstellung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr auf den in Abs. 2 genannten Strecken. Der mitbediente Aufgabenträger überträgt der Vergabestelle hierfür durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit die Befugnisse gem. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, soweit es um die in Abs. 2 festgelegten Strecken geht.
4. Diese Vereinbarung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).

### § 2

#### Informations- und Abstimmungspflichten

1. Änderungen des Fahrplans und der Qualitätsstandards gegenüber dem bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung geltenden Stand bedürfen der Zustimmung des mitbedienten Aufgabenträgers. Der mitbediente Aufgabenträger stimmt sich mit der Vergabestelle vor der Fortschreibung und Aufstellung des Nahverkehrsplans über die für die von dieser Vereinbarung erfassten Abschnitte geltenden Festlegungen ab. Die Vergabestelle bemüht sich um eine Umsetzung der vom mitbedienten Aufgabenträger gewünschten Änderungen, wenn diese durch das von der Vergabestelle beauftragten Verkehrsunternehmen technisch, verkehrlich und betrieblich bezogen auf die Gesamtlinie umsetzbar sind und der mitbediente Aufgabenträger die Übernahme der durch die Änderung entstehenden Mehraufwendungen zusagt. Die Parteien dieser Vereinbarung vereinbaren Zeitpunkt und Umfang von Änderungen im Verkehrsangebot nach Satz 3 sowie die Auswirkungen auf die Finanzierung im gegenseitigen Einvernehmen. Die Vergabestelle setzt anschließend die vereinbarten Änderungen gegenüber dem Verkehrsunternehmen über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDLA) gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 um.
2. Die Vergabestelle informiert den mitbedienten Auf-

gabenträger vor Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung über deren Inhalte. Die Vergabestelle übermittelt dem mitbedienten Aufgabenträger vor Vergabe eine um Geschäftsgeheimnisse bereinigte Kopie des jeweils für das von der Vergabestelle beauftragte Verkehrsunternehmen geltenden ÖDLA. Diese ist vom mitbedienten Aufgabenträger vertraulich zu behandeln. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bereits veröffentlichte Vorabbekanntmachungen oder bestehende ÖDLA sind von den Regelungen in diesem Absatz ausgenommen.

3. Die Stadt Köln lädt den Rhein-Erft-Kreis bezüglich der in § 1 Abs. 2 lit. a) genannten Stadtbahnlinie mindestens einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal, zu einem Abstimmungstermin ein, an dem das von der Stadt Köln beauftragte Unternehmen vertreten ist. Gegenstände der Abstimmung können u. a. die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes im Bereich der interlokalen Verkehre und Qualitätsberichte sein.

### § 3

#### Finanzierung

1. Der mitbediente Aufgabenträger erstattet der Vergabestelle die nach § 16 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu entrichtende Aufwandabdeckung für die in § 1 § 1 Abs. 2 genannten Streckenabschnitte. Die Berechnung erfolgt für den Bus auf der Grundlage der tatsächlich gefahrenen Nutzwagen-Kilometer und für die Stadtbahn auf der Grundlage der tatsächlich gefahrenen Nutzzug-Kilometer (d. h. Kilometer x Stadtbahnfahrt, unabhängig von der Traktion). Das Verfahren zur Ermittlung des unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbetrages richtet sich nach der jeweils gültigen Richtlinie des Zweckverbandes Verkehrsverbund RheinSieg. Der Berechnungsmaßstab wird – außer in Fällen von Änderungen nach § 2 Abs. 1, die von einzelnen Aufgabenträgern veranlasst worden sind – jeweils für eine Linie gegenüber allen mitbedienten Aufgabenträgern einheitlich angewendet.
2. Die Höhe der auszugleichenden Aufwandabdeckung ergibt sich aus einer in Übereinstimmung mit Abs. 1 erstellten Abrechnung. Sie ist zugleich auf die nach dem ÖDLA ausgleichsfähigen Beträge begrenzt. Die in die Abrechnung eingehenden Werte ergeben sich aus der im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bescheinigten Ergebnisrechnung bzw. – soweit das VU mehr als einen Betriebszweig betreibt – Spartenergebnisrechnung des von der Vergabestelle beauftragten Verkehrsunternehmens.
3. Die Vergabestelle legt bis zum 30. September eines Jahres die endgültige Abrechnung für das Vorjahr vor (Spitzabrechnung). Der Abrechnung ist eine Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Richtigkeit der Ermittlung der Aufwandsdeckungsfehlbeträge (Anforderungen nach Abs. 1) beizufügen. Diese Bescheinigung wird um eine Aufstellung gemäß dem Format in der Anlage 1 ergänzt. Sich aus der endgültigen Abrechnung ergebende eventuelle Über- oder

Unterzahlungsbeträge sind mit der nächsten Abschlagszahlung, gemäß Abs. 5 jeweils zum 15. November, zu verrechnen. Hiernach eventuell noch verbleibende Salden sind binnen 30 Tagen ab Vorlage der Spitzabrechnung und damit spätestens bis jeweils zum 30. Oktober wechselseitig auszugleichen.

4. Die Vergabestelle räumt dem mitbedienten Aufgabenträger das Recht ein, einen Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten zu beauftragen, der die Aufstellung daraufhin überprüft, ob diese zutreffend aus der Ergebnis- bzw. Spartenergebnisrechnung entwickelt worden ist. Die Vergabestelle stellt die Möglichkeit der Prüfung gegenüber dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen sicher. Die bereits bescheinigte Ergebnis- bzw. Spartenergebnisrechnung ist nicht Gegenstand der Prüfung; soweit erforderlich, erläutert aber das von der Vergabestelle beauftragte Unternehmen dem Wirtschaftsprüfer die Vorgehensweise bei Erstellung der Ergebnis- bzw. Spartenergebnisrechnung anhand von geeigneten Unterlagen. Die Prüfung nach Satz 1 erfolgt nur, sofern sich der Wirtschaftsprüfer gegenüber dem von der Vergabestelle beauftragten Unternehmen dazu verpflichtet, seinen Auftraggebern ohne Verwendung der Rohdaten nur das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen, ob und ggfs. zu welchen Änderungen der Abrechnung die Prüfung geführt hat. Sollte der Wirtschaftsprüfer zu dem Ergebnis kommen, dass die Aufstellung fehlerhaft ist, setzt er sich zunächst mit dem von der Vergabestelle beauftragten Unternehmen bzw. dessen Wirtschaftsprüfer in Benehmen. Kann auf dieser Ebene eine fachliche Einigung dergestalt erzielt werden, dass die Anpassung der Aufstellung erforderlich ist, wird die Vergabestelle unverzüglich eine dem Ergebnis entsprechende neue Abrechnung erstellen und dem mitbedienten Aufgabenträger unter Erläuterung der Hintergründe übersenden. Kann auf dieser Ebene keine fachliche Einigung erzielt werden, teilt der mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer dem mitbedienten Aufgabenträger die aus seiner Sicht bestehenden Anpassungserfordernisse mit, ohne hierbei die ihm gegenüber offengelegten Rohdaten bekannt zu geben. Die Vergabestelle teilt hierzu dem Wirtschaftsprüfer die Kontaktdaten ggf. weiterer mitbedienter Aufgabenträger mit. Die Parteien dieser Vereinbarung verpflichten sich, sich über eine vertragsgemäße Anpassung der Aufstellung zu verständigen.
5. Der mitbediente Aufgabenträger leistet unterjährig Abschlagszahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach den Ansätzen im Wirtschaftsplan des von der Vergabestelle beauftragten Verkehrsunternehmens. Die Vergabestelle übermittelt dem mitbedienten Aufgabenträger rechtzeitig vor der ersten Abschlagszahlung eines Jahres eine kommentierte Planrechnung zur Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen gemäß dem Format in Anlage 2.
6. Das Format der Anlagen 1 und 2 ist auf die Abrechnung des Rhein-Erft-Kreises entsprechend anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

1. Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt unbefristet. Die Vereinbarung kann von jeder Partei zum 30. Juni eines Jahres mit Wirkung zum Fahrplanwechsel im Folgejahr gekündigt werden.
2. Diese Vereinbarung ersetzt die bestehenden Vereinbarungen vom 19. Dezember 2017. Beide Parteien legen rechtzeitig vor Abschluss dieser Vereinbarung eine etwa dafür erforderliche Zustimmungserklärung aller weiteren bisher an den in Satz 1 genannten Vereinbarungen beteiligten Parteien vor.

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt.

§ 6

Vollmacht

Die Stadt Köln beauftragt und bevollmächtigt den Rhein-Erft-Kreis, in ihrem Namen die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen.

**Anlagen:**

**Anlage 1 Format der Abrechnung**

**Anlage 2 Format der Berechnung der Abschlagszahlungen**

Für den Rhein-Erft-Kreis  
Bergheim, den 8. Januar 2025

gez. Frank R o c k  
Landrat

Für die Stadt Köln  
Köln, den 16. Dezember 2024

Amt für nachhaltige Mobilitätsentwicklung,  
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Im Auftrag  
gez. Anke B a c h e m  
Stellvertr. Amtsleitung  
Amt für nachhaltige Mobilitätsentwicklung

Ermittlung der pauschalierten Aufwandsabdeckung gem. §13 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Rhein-Sieg zur Erstellung der Jahresabrechnung

Ist 2016 in Tsd. €	VU gesamt	Verbundfremdes Ergebnis		Verbundbedingtes Ergebnis		Stadt Köln		Rhein-Sieg-Kreis	Rheinisch-Bergischer Kreis	Rhein-Erft-Kreis		Stadt Wesseling	Stadt Hürth	Stadt Brühl
		Betrieb Bus	Betrieb Stadtbahn	Anteil am Betrieb Bus	Anteil am Betrieb Stadtbahn	Anteil am Betrieb Bus	Anteil am Betrieb Stadtbahn	Anteil am Betrieb Bus	Anteil am Betrieb Stadtbahn	Anteil am Betrieb Bus	Anteil am Betrieb Stadtbahn			
Direkt zugewiesene Kosten für von einzelnen AT veranlasste Maßnahmen														
Umlage der Kostenreduktion														
Umsatzerlöse	0													
aktiv. Eigenleistungen/Bestandsveränderungen	0													
Sonstige betriebliche Erträge	0													
Summe Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Materialaufwand	0													
Personalaufwand	0													
Abschreibungen	0													
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0													
Finanzaufwand	0													
Interne Leistungsverrechnungen	0													
Summe direkte Kosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deckungsbeitrag I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb	0													
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktionen	0													
Deckungsbeitrag II	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Überleitung Infrastruktur	0													
Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erweiterung ab 01.01.2020:														
(1) Gesamtbetrieb														
(2) Ausgleichsfähiger Betrag gem. ÖDLA														
Falls (1) < (2) anteilige Kürzung der errechneten Anteile jeweils um														

= 1 - (2)/(1)

**Erläuterungen des Ist-Ergebnisses 2016**

(Anmerkung: für alle Gebietskörperschaften identisch)

<b>Verbundbedingtes Ergebnis in. Tsd. €</b>	<b>Ist 2016</b>	<b>Ist 2015</b>	<b>Kommentierung Abweichung</b>
Umsatzerlöse	0		
aktiv. Eigenleistungen/Bestandsveränderungen	0		
Sonstige betriebliche Erträge	0		
<b>Summe Erträge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
Materialaufwand	0		
Personalaufwand	0		
Abschreibungen	0		
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0		
Finanzaufwand	0		
Interne Leistungsverrechnungen	0		
<b>Summe direkte Kosten</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Deckungsbeitrag I</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb	0		
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktionen	0		
<b>Deckungsbeitrag II</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
Überleitung Infrastruktur	0		
<b>Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	

## Nutz-Kilometer Interlokale Verkehre Ist 2016

Gebiets- körperschaft	Schiene		Bus	
	%	Zug - km	%	Wagen - km
Stadt Köln	88,5311%	15.636.397 <sup>1)</sup>	98,6687%	18.201.358 <sup>2)</sup>
Rhein-Erft-Kreis	6,2622%	1.106.027	1,3313%	245.593
Rheinisch-Bergischer Kreis	2,0206%	356.888		
Rhein-Sieg-Kreis	3,1861%	562.737		
<b>Gesamt</b>	<b>100,0000%</b>	<b>17.662.049</b>	<b>100,0000%</b>	<b>18.446.951</b>
Wesseling	24,5446%	271.469		
Hürth	36,6884%	405.785		
Brühl	25,0226%	276.757		
Frechen	13,7444%	152.016	93,4660%	229.546
Pulheim			6,5340%	16.047 <sup>3)</sup>
<b>Rhein-Erft-Kreis</b>	<b>100,0000%</b>	<b>1.106.027</b>	<b>100,0000%</b>	<b>245.593</b>
Bornheim	58,4295%	328.804		
Hersel	30,4323%	171.254		
Alfter	11,1382%	62.679		
<b>Rhein-Sieg-Kreis</b>	<b>100,0000%</b>	<b>562.737</b>		

<sup>1)</sup> Hier sind 63 Zug-km aus zusätzl. Nachtfahrten "Kölner Luchter" und "Silvester" der Linie 7 für Frechen abgezogen worden.

<sup>2)</sup> Hierin enthalten sind 9.925 Wagen-km der sich im Probebetrieb befindlichen Linie 192 für Hürth-Kallscheuren (keine Kostenzuweisung an die Stadt Hürth)

<sup>3)</sup> Hier wurde die bedarfsorientierte Leistung der Linie 125 auf einen 60-Min-takt berücksichtigt.

Ermittlung der pauschalierten Aufwandsabdeckung gem. §13 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Rhein-Sieg zur Berechnung der Abschlagzahlungen

Plan 2018 in Tsd. €	VU Gesamt	verbund- fremdes Ergebnis	Verbundbedingtes Ergebnis		Stadt Köln		Rhein-Sieg- Kreis	Rheinisch- Bergischer Kreis	Rhein-Erft-Kreis	Stadt Wesseling	Stadt Hürth	Stadt Brühl
			Betrieb Bus	Betrieb Stadtbahn	Anteil am Betrieb Bus 0,00000%	Anteil am Betrieb Stadtbahn 0,00000%	Anteil am Betrieb Stadtbahn 0,00000%	Anteil am Betrieb Stadtbahn 0,00000%	Anteil am Betrieb Bus 0,00000%	Anteil am Betrieb Stadtbahn 0,00000%	Anteil am Betrieb Stadtbahn 0,00000%	Anteil am Betrieb Stadtbahn 0,00000%
<b>Direkt zugewiesene Kosten für von einzelnen AT veranlasste Maßnahmen</b>												
<b>Umlage der Kostenreduktion</b>												
Umsatzerlöse aktiv; Eigenleistungen/Bestandsveränderungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	0				0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Summe Erträge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Materialaufwand	0				0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0				0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0
Finanzaufwand	0				0	0	0	0	0	0	0	0
Interne Leistungsverrechnungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Summe direkte Kosten</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Deckungsbeitrag I</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb	0				0	0	0	0	0	0	0	0
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktionen	0				0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Deckungsbeitrag II</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Überleitung Infrastruktur	0				0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Erläuterungen des Plan-Ergebnisses 2018**  
(Anmerkung: für alle Gebietskörperschaften identisch)

<b>Verbundbedingtes Ergebnis in. Tsd. €</b>	<b>Plan 2018</b>	<b>Plan 2017</b>	<b>Kommentierung Abweichung</b>
Umsatzerlöse	0		
aktiv. Eigenleistungen/Bestandsveränderungen	0		
Sonstige betriebliche Erträge	0		
<b>Summe Erträge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
Materialaufwand	0		
Personalaufwand	0		
Abschreibungen	0		
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0		
Finanzaufwand	0		
Interne Leistungsverrechnungen	0		
<b>Summe direkte Kosten</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Deckungsbeitrag I</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb	0		
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktionen	0		
<b>Deckungsbeitrag II</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
Überleitung Infrastruktur	0		
<b>Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	

### Nutz-Kilometer Interlokale Verkehre Plan 2018 (Muster)

Gebiets- körperschaft	Schiene		Bus	
	%	Zug - km	%	Wagen - km
Stadt Köln	0,0000%		0,0000%	
Rhein-Erft-Kreis	0,0000%		0,0000%	
Rheinisch-Bergischer Kreis	0,0000%			
Rhein-Sieg-Kreis	0,0000%			
<b>Gesamt</b>	0,0000%	0	0,0000%	0
Wesseling	0,0000%			
Hürth	0,0000%			
Brühl	0,0000%			
Frechen	0,0000%		0,0000%	
Pulheim			0,0000%	
<b>Rhein-Erft-Kreis</b>	0,0000%	0	0,0000%	0
Bornheim	0,0000%			
Hersel	0,0000%			
Altfer	0,0000%			
<b>Rhein-Steg-Kreis</b>	0,0000%	0		

## Genehmigung

Zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Köln ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die nach § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu tragende Aufwandabdeckung geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 23. Januar 2025

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.1.5.6-483

Im Auftrag  
gez. Steireif

Abl. Reg. K 2025, S. 58

### 83. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und dem Kreis Düren über die nach § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu tragende Aufwandabdeckung

Der Rhein-Erft-Kreis, vertreten durch den Landrat,  
– nachfolgend „Rhein-Erft-Kreis“ genannt –  
und

der Kreis Düren, vertreten durch den Landrat  
– nachfolgend „Kreis Düren“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung

über die nach § 16 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in ihrer Fassung vom 1. Januar 2024 (ZV VRS) zu tragende Aufwandabdeckung

#### Präambel

Der Rhein-Erft-Kreis und der Kreis Düren sind für ihr Bedienungsgebiet Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein Westfalen (ÖPNVG NRW) und daher für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung zuständig.

Der Rhein-Erft-Kreis ist Mitglied im Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg (ZV VRS) und der Kreis Düren im Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV).

#### § 1

Art und Gegenstand dieses Vertrags

(1) Nach § 16 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg ist von einem Aufgabenträger, der Leistungen eines kommunalen Verkehrs-

unternehmens in Anspruch nimmt, an dem er nicht unmittelbar beteiligt ist, eine pauschalierte Aufwandabdeckung zu entrichten. Diese bestimmt sich nach dem durchschnittlichen unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbetrag je Verkehrsmittel und Betriebsleistungseinheit.

(2) Die Sicherstellung des ÖPNV auf den interlokalen Linien gern. dieser Vereinbarung ist Aufgabe des Rhein-Erft-Kreises bzw. des Kreises Düren. Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Vergabe einer Linie jeweils ein Aufgabenträger insgesamt zuständig sein. In diesem Fall ist der eine Aufgabenträger „mitbedienter Aufgabenträger“ und der andere Aufgabenträger „Vergabestelle“. Im Einzelnen wird dies für folgende Linien vereinbart:

a) Das Gebiet des Rhein-Erft-Kreises (insoweit „mitbedienter Aufgabenträger“) wird durch das von dem Kreis Düren (insoweit „Vergabestelle“) beauftragte Verkehrsunternehmen „Rurtalbus“ auf folgenden Linien ab der Grenze des Kreises Düren mitbedient:

- 212: Lechenich, Erftstadt
- 217: Buir, Kerpen
- 232: Lechenich, Erftstadt
- 276: Buir, Kerpen + Kerpen Mödrath
- 283: Etsdorf
- SB15: Buir, Kerpen

b) Das Gebiet des Kreises Düren (insoweit „mitbedienter Aufgabenträger“) wird durch das vom Rhein-Erft-Kreis (insoweit „Vergabestelle“) beauftragte Verkehrsunternehmen auf folgenden Linien ab der Grenze des Rhein-Erft-Kreises mitbedient:

- 941: Rödingen, Titz
- 950: Rödingen, Titz
- 990: Nörvenich

3. Die Vergabestelle übernimmt die Sicherstellung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr auf den in Abs. 2 genannten Strecken. Der mitbediente Aufgabenträger überträgt der Vergabestelle hierfür durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit die Befugnisse gern. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, soweit es um die in Abs. 2 festgelegte Strecke geht.

4. Diese Vereinbarung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).

#### § 2

Informations- und Abstimmungspflichten

1. Änderungen des Fahrplans und der Qualitätsstandards gegenüber dem bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung geltenden Stand, bedürfen der Zustimmung des mitbedienten Aufgabenträgers. Der mitbediente Aufgaben-

träger stimmt sich mit der Vergabestelle vor der Fortschreibung und Aufstellung des Nahverkehrsplans über die für die von dieser Vereinbarung erfassten Abschnitte geltenden Festlegungen ab. Die Vergabestelle bemüht sich um eine Umsetzung der vom mitbedienten Aufgabenträger gewünschten Änderungen, wenn diese durch das von der Vergabestelle beauftragte Verkehrsunternehmen technisch, verkehrlich und betrieblich bezogen auf die Gesamtlinie umsetzbar sind und der mitbediente Aufgabenträger die Übernahme der durch die Änderung entstehenden Mehraufwendungen zusagt. Die Parteien dieser Vereinbarung bestimmen Zeitpunkt und Umfang von Änderungen im Verkehrsangebot nach Satz 3 sowie die Auswirkungen auf die Finanzierung im gegenseitigen Einvernehmen. Die Vergabestelle setzt anschließend die vereinbarten Änderungen gegenüber dem Verkehrsunternehmen über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDLA) gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 um.

2. Die Vergabestelle informiert den mitbedienten Aufgabenträger vor Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung über deren Inhalte. Die Vergabestelle übermittelt dem mitbedienten Aufgabenträger vor Vergabe eine um Geschäftsgeheimnisse bereinigte Kopie des jeweils für das von der Vergabestelle beauftragte Verkehrsunternehmen geltenden ÖDLA. Diese ist vom mitbedienten Aufgabenträger vertraulich zu behandeln. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bereits veröffentlichten Vorabbekanntmachungen oder bestehende ÖDLA sind von den Regelungen in diesem Absatz ausgenommen.
3. Die Parteien vereinbaren sich bezüglich der in § 1 Abs. 2 genannten Linien mindestens einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal, zu einem Abstimmungstermin zu treffen. An diesem können die jeweils von den Aufgabenträgern beauftragten Verkehrsunternehmen vertreten sein. Gegenstände der Abstimmung können u.a. die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes im Bereich der interlokalen Verkehre und Qualitätsberichte sein.

### § 3

#### Finanzierung

1. Der mitbediente Aufgabenträger erstattet der Vergabestelle die nach § 16 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu entrichtende Aufwandsabdeckung für die in § 1 Abs. 2 genannten Streckenabschnitte. Einvernehmliche Änderungen des Leistungsangebotes werden hierbei berücksichtigt. Die Berechnung erfolgt für den Bus auf der Grundlage der tatsächlich gefahrenen Nutzwagen-Kilometer.
2. Die Höhe der auszugleichenden Aufwandabdeckung ergibt sich aus einer in Übereinstimmung mit Abs. 1 erstellten Abrechnung. Sie ist zugleich auf die nach dem ÖDLA-ausgleichsfähigen Beträge begrenzt (Trennungsrechnung).
3. Die in die Abrechnung eingehenden Werte ergeben sich aus der im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bescheinigten Ergebnisrechnung bzw. - soweit das VU

mehr als einen Betriebszweig betreibt - Spartenergebnisrechnung des von der Vergabestelle beauftragten Verkehrsunternehmens oder aber der Spitzabrechnung die der Vergabestelle nach den Regularien des öffentlichen Dienstleistungsauftrags vorzulegen ist.

4. Die Vergabestellen legen bis zum 31. Dezember eines Jahres die endgültige Abrechnung für das Vorjahr vor (Spitzabrechnung). Sich aus der endgültigen Abrechnung ergebende eventuelle Über- oder Unterzahlungsbeträge sind mit der nächsten Abschlagszahlung gemäß Abs. 6 abzurechnen. Hiernach eventuell noch verbleibende Salden sind binnen 30 Tagen ab Vorlage der Spitzabrechnung wechselseitig auszugleichen.
5. Die Vergabestelle räumt dem mitbedienten Aufgabenträger das Recht ein, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf eigene Kosten zu beauftragen, die die Aufstellung daraufhin überprüft, ob diese zutreffend aus der Ergebnis- bzw. Spartenergebnisrechnung entwickelt worden ist. Die Vergabestelle stellt die Möglichkeit der Prüfung gegenüber dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen sicher. Die bereits bescheinigte Ergebnis- bzw. Spartenergebnisrechnung ist nicht Gegenstand der Prüfung; soweit erforderlich, erläutert aber das von der Vergabestelle beauftragte Unternehmen dem Wirtschaftsprüfer die Vorgehensweise bei Erstellung der Ergebnis- bzw. Spartenergebnisrechnung anhand von geeigneten Unterlagen. Die Prüfung nach Satz 1 erfolgt nur, sofern sich der Wirtschaftsprüfer gegenüber dem von der Vergabestelle beauftragten Unternehmen dazu verpflichtet, seinen Auftraggebern ohne Verwendung der Rohdaten nur das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen, ob und ggfs. zu welchen Änderungen der Abrechnung die Prüfung geführt hat. Sollte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu dem Ergebnis kommen, dass die Aufstellung fehlerhaft ist, setzt sie sich zunächst mit dem von der Vergabestelle beauftragten Unternehmen bzw. dessen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ins Benehmen. Kann auf dieser Ebene eine fachliche Einigung dergestalt erzielt werden, dass die Anpassung der Aufstellung erforderlich ist, wird die Vergabestelle unverzüglich eine dem Ergebnis entsprechende neue Abrechnung erstellen und dem mitbedienten Aufgabenträger unter Erläuterung der Hintergründe übersenden. Kann auf dieser Ebene keine fachliche Einigung erzielt werden, teilt der mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer dem mitbedienten Aufgabenträger die aus seiner Sicht bestehenden Anpassungserfordernisse mit, ohne hierbei die ihm gegenüber offengelegten Rohdaten bekannt zu geben. Die Vergabestelle teilt hierzu dem Wirtschaftsprüfer die Kontaktdaten ggf. weiterer mitbedienter Aufgabenträger mit. Die Parteien dieser Vereinbarung verpflichten sich, sich über eine vertragsgemäße Anpassung der Aufstellung zu verständigen.
6. Der mitbediente Aufgabenträger leistet unterjährig Abschlagszahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach den Ansätzen im Wirtschaftsplan des von der Vergabestelle beauftragten

Verkehrsunternehmens. Die Vergabestelle übermittelt dem mitbedienten Aufgabenträger rechtzeitig vor der ersten Abschlagszahlung eines Jahres eine kommentierte Planrechnung zur Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen gemäß dem Format in Anlage 2 (Rhein-Erft-Kreis) bzw. gemäß dem Format in Anlage 3 (Kreis Düren).

7. Das Format der Anlage 1 (Rhein-Erft-Kreis) und der Anlage 3 (Kreis Düren) wird der wechselseitigen Abrechnung der beiden Vertragspartner zugrunde gelegt.

§ 4  
Inkrafttreten

1. Die Vereinbarung tritt frühestens zum 1. Januar 2025 alternativ am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt unbefristet. Die Vereinbarung kann von jeder Partei zum 30. Juni eines Jahres mit Wirkung zum Fahrplanwechsel im Folgejahr schriftlich gekündigt werden.
2. Diese Vereinbarung ersetzt die bestehenden Vereinbarungen vom 26. September 2018. Beide Parteien legen rechtzeitig vor Abschluss dieser Vereinbarung eine etwa dafür erforderliche Zustimmungserklärung aller weiteren bisher an den in Satz 1 genannten Vereinbarungen beteiligten Parteien vor.

§ 5  
Schlussbestimmungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das

gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt.

§ 6  
Vollmacht

Der Kreis Düren beauftragt und bevollmächtigt den Rhein-Erft-Kreis, in seinem Namen die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen.

Anlagen:

- |          |                                                                                       |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Anlage 1 | Format der Abrechnung durch den Rhein-Erft-Kreis                                      |
| Anlage 2 | Format der Berechnung der Abschlagszahlungen durch den Rhein-Erft-Kreis               |
| Anlage 3 | Format der Abrechnung und der Berechnung der Abschlagszahlungen durch den Kreis Düren |

Für den Rhein-Erft-Kreis

Für den Kreis Düren

Bergheim, den  
15. Dezember 2024

Düren, den  
10. Dezember 2024

gez. Frank R o c k  
Landrat

gez. Ferdinand A ß h o f f  
als Beauftragter des Landes  
Nordrhein-Westfalen

**Ermittlung der pauschalisierten Aufwandsabdeckung gem. §13 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Rhein-Sieg zur Berechnung d**

**Plan 2025**  
in Tsd. €

Anteil gem Nutz-Km	VU gesamt	Nicht DAWI Ergebnis (Verbundfremd)	DAWI Ergebnis	Verbundbedingtes Ergebnis		Rhein-Erfk-Kreis	
				Bus	AST/ ODV	Bus	AST/ ODV
Direkt zugewiesene Kosten für von einzelnen AT veranlasste Maßnahmen	keine					0,00%	100,00%
Umlage der Kostenreduktion	keine						
Umsatzerlöse			-	-			-
aktiv. Eigenleistungen/ Bestandsveränderungen			-				-
Sonstige betriebliche Erträge			-	-			-
<b>Summe Erträge</b>			-	-			-
Materialaufwand			-	-			-
Personalaufwand			-	-			-
Abschreibungen			-	-			-
Sonstige betriebliche Aufwendungen			-	-			-
Finanzaufwand			-	-			-
Interne Leistungsverrechnungen			-				-
<b>Summe direkte Kosten</b>			-	-			-
Finanzertrag				-			-
<b>Deckungsbeitrag 1</b>			-	-			-
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb -entfällt							
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktion -entfällt				-			
<b>Deckungsbeitrag 2</b>				-			
Überleitung Infrastruktur -entfällt							
<b>Ergebnis</b>			-	-			-

### Erläuterungen des Plan-Ergebnisses 2025

(Anmerkung: für alle Gebietskörperschaften identisch)

Verbundbedingtes Ergebnis in. Tsd. €	Plan 2025	Plan 2024	Bemerkungen
Umsatzerlöse			
aktiv. Eigenleistungen/ Bestandsveränderungen			
Sonstige betriebliche Erträge			
<b>Summe Erträge</b>			
Materialaufwand			
Personalaufwand			
Abschreibungen			
Sonstige betriebliche Aufwendungen			
Finanzaufwand			
Interne Leistungsverrechnungen			
<b>Summe direkte Kosten</b>			
Finanzertrag			
<b>Deckungsbeitrag 1</b>			
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb			
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktion			
<b>Deckungsbeitrag 2</b>			
Überleitung Infrastruktur			
<b>Ergebnis</b>			

### Nutz-Kilometer Interlokale Verkehre 2025

Gebiets- körperschaft	Bus	
	%	2025
Gemeinde Titz		
Gemeinde Nörvenich		
Kreis Düren		



### Genehmigung

Zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und dem Kreis Düren ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die nach § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu tragende Aufwandabdeckung geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 23. Januar 2025

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.1.5.6-484

Im Auftrag  
gez. Steireif

Abl. Reg. K 2025, S. 68

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 84. Öffentliche Aufforderung

Am 29. April 2021 verstarb in Rösrath der am 31. Juli 1939 in Köln (deutsche Staatsangehörigkeit) geborene, zuletzt in Rösrath wohnhaft gewesene Herbert Johann Frambach.

Als gesetzliche Erben kommen in Betracht:  
Walter Frambach.

An die Stelle eines vorverstorbenen Erben treten gegebenenfalls dessen Abkömmlinge.

Solche konnten durch den Nachlasspfleger/das Nachlassgericht nicht ermittelt werden.

Die in Betracht kommenden gesetzlichen Erben werden aufgefordert, sich unter genauer Darlegung des Verwandtschaftsverhältnisses binnen sechs Wochen ab Veröffentlichung beim Amtsgericht – Nachlassgericht – Bergisch Gladbach zu melden.

Anderenfalls wird der Erbschein ohne Berücksichtigung ihrer Erbrechte erteilt.

Der Reinnachlass beträgt ca. 45000,- €. (6 VI 764/21)

Bergisch Gladbach, den 12. Dezember 2024

Amtsgericht Bergisch Gladbach

Abl. Reg. K 2025, S. 75

### 85. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans des civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung für das Geschäftsjahr 2025

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes civitec hat in der 65. Sitzung am 27. November 2024 den Wirtschaftsplan 2024 einstimmig bei zwei Enthaltungen beschlossen.

Der Wirtschaftsplan des civitec-Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung für das Geschäftsjahr 2025 wird im Erfolgsplan mit einem Betriebsertrag von 1 205 800,- €, einem Betriebsaufwand von 1 802 800,- € und einem Jahresfehlbetrag von 400 600,- € sowie einem Vermögensplan mit Einnahmen von 320 000,- € und mit Ausgaben von 320 000,- € festgestellt. Die Verbandsversammlung beschließt für das Jahr 2025, keine Verbandsumlage zu erheben.

Wirtschaftsplan Geschäftsjahr 2025 – civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung

#### 1. Wirtschaftsplan Geschäftsjahr 2025

I. Der Wirtschaftsplan des civitec – Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung – für das Geschäftsjahr 2025 wird im

Erfolgsplan	
mit einem Betriebsertrag von	1 205 800 €
mit einem Betriebsaufwand von	1 802 800 €
mit einem Jahresfehlbetrag von	400 600 €

Vermögensplan	
Mittelherkunft	320 000 €
Mittelverwendung	320 000 €

festgestellt.

II. Es ist kein Kredit veranschlagt.

III. Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

Eine Zweckverbandsumlage wird für 2025 nicht veranschlagt.

Siegburg, den 27. November 2024

Der Verbandsvorsteher  
gez. Dietmar P e r s i a n

#### 2. Erfolgsplan Geschäftsjahr 2025

##### 2.1. Vorbemerkung

Die Gliederung des Wirtschaftsplans des civitec für 2025 ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 14 ff. Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) in der Fassung vom 16. November 2004. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ergibt sich aus Übersichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans bzw. der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans.

Der Erfolgsplan weist für das Jahr 2025 ein Defizit in Höhe von rd. 401 Tsd. € aus.

Die regio iT GmbH mit Sitz in Aachen erwarb zum

1. Januar 2020 durch notariellen Kaufvertrag das operative Geschäft des civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Siegburg. Als größter kommunaler IT-Dienstleister in Nordrhein-Westfalen betreut die regio iT GmbH mehr als 14 Mio. Einwohner in NRW direkt und indirekt mit Services. Die regio iT GmbH beschäftigt über 650 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, am Unternehmenssitz in Aachen, in den Niederlassungen in Siegburg und Gütersloh sowie in drei weiteren Geschäftsstellen.

Der Zweckverband civitec hält als zweitgrößter Anteilseigner 18 % der Gesellschaftsanteile an der regio iT GmbH und ist weiterhin Dienstherr für die Beamten des Zweckverbandes. Die Beamten sind der regio iT GmbH über einen Zuweisungsvertrag zugewiesen und die Auf-

wände für die aktiven Beamten werden von der regio iT GmbH erstattet.

Das erwartete Ergebnis des Jahres 2024 (ca. 14 Tsd. € Jahresüberschuss) und das Wirtschaftsplanergebnis 2025 zeigen sich im Eigenkapital der Gesellschaft wie folgt:

Eigenkapital gemäß Jahresabschluss am 31. Dezember 2023	9 028 305,- €
Eigenkapital Hochrechnung 2024 am 31. Dezember 2024	9 042 415,- €
Eigenkapital gemäß WP 2025 am 31. Dezember 2025	8 641 815,- €

Die Entwicklung des Eigenkapitals stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

	Stand 01.01.2025	Entnahme 2025	Umbuchung 2025	Zuführung 2025	Stand 31.12.2025
	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
Rücklagen	900.571,57	0,00	0,00	0,00	900.571,57
Gewinnvortrag	8.127.733,50	0,00	-14.110,00	0,00	8.141.843,50
Jahresergebnis	14.110,00	0,00	14.110,00	-400.600,00	-400.600,00
<b>Gesamt</b>	<b>9.042.415,07</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-400.600,00</b>	<b>8.641.815,07</b>

## 2.2. Erläuterung zum Erfolgsplan Geschäftsjahr 2025

	Plan 2024	Plan 2025	Veränderung zum Vorjahr
<b>1. Umsatzerlöse</b>	2.258.700	1.204.200	-1.054.500
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>	57.000	1.600	-55.400
<b>Betriebsertrag</b>	<b>2.315.700</b>	<b>1.205.800</b>	<b>-1.109.900</b>
<b>3. RHB-Stoffe / bezogene Waren</b>	0	0	0
<b>4. bezogene Leistungen</b>	1.100.000	0	-1.100.000
<b>Materialaufwand</b>	<b>1.100.000</b>	<b>0</b>	<b>-1.100.000</b>
<b>5. Löhne und Gehälter</b>	797.700	775.100	-22.600
<b>6. soziale Abgaben / Altersversorgung</b>	445.200	825.000	379.800
<b>Personalaufwand</b>	<b>1.242.900</b>	<b>1.600.100</b>	<b>357.200</b>
<b>7. Afa immat. Vermögen / Sachanlagen</b>	7.200	7.400	200
<b>Abschreibungen</b>	<b>7.200</b>	<b>7.400</b>	<b>200</b>
<b>8. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	280.600	195.300	-85.300
<b>Betriebsaufwand</b>	<b>2.630.700</b>	<b>1.802.800</b>	<b>-827.900</b>
<b>9. Erträge aus Beteiligungen</b>	800.000	560.000	-240.000
<b>10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	85.300	386.100	300.800
<b>11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	745.800	629.700	-116.100
<b>Ergeb. gewöhnl. Geschäftstätigkeit</b>	<b>-175.500</b>	<b>-280.600</b>	<b>-105.100</b>
<b>12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	155.900	102.800	-53.100
<b>13. sonstige Steuern</b>	20.000	17.200	-2.800
<b>Überschuss (+) / Defizit (-)</b>	<b>-351.400</b>	<b>-400.600</b>	<b>-49.200</b>

Im Erfolgsplan werden alle Betriebserträge und Betriebsaufwendungen für das Wirtschaftsjahr 2025 zusammengestellt. Der Betriebsertrag hat ein Gesamtvolumen von 1,2 Mio. € und liegt ca. 1,1 Mio. € niedriger als der Planwert des Vorjahres (Ausführungen hierzu im Abschnitt Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge).

Im Bereich der Betriebsaufwände ist für Personalaufwendungen der Beamten die tarifliche Erhöhung für das Jahr 2025 berücksichtigt. Beim Angestelltengehalt wurde eine Tarifierhöhung von 2,5 % unterstellt.

Die geplanten versteuerten Erträge aus der Beteiligung an der regio iT GmbH (475 Tsd. €) reichen nicht aus, die Aufwendungen zur Vorsorge für Pensionäre und berechnete Versorgungsempfänger des civitec (568 Tsd. €) auszugleichen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (171 Tsd. €) und der Personalaufbau (136 Tsd. €) führen insgesamt zu einem Defizit in Höhe von 401 Tsd. €.

**Betriebsertrag**

Nach der Beendigung der F&E Vereinbarung mit der regio iT GmbH vom 20. Dezember 2019 zur Zahlung von jährlich 1,1 Mio. € (Umsatzerlöse) endet 2025 auch die Verpflichtung eine Umlage in Höhe von rd. 1,02 Mio. € zu erheben

**Sonstige betriebliche Erträge**

An sonstigen betrieblichen Erträgen sind für 2025 insgesamt 2 Tsd. € (Vorjahr: 57 Tsd. €) veranschlagt worden:

- Erträge aus Auflösung von Rückstellungen 0 € (54 600 €)
- Sonstige Erträge über Weiterverrechnung von Dienstleistungen 1 600 € (2 400 €)

**Umlage**

Eine Zweckverbandsumlage wird für 2025 nicht veranschlagt. Die Verbandsumlage war in 2024 mit 1 019 000 € veranschlagt. Die Mittel der Umlage waren

vordringlich zur Finanzierung der Verpflichtungen aus der F&E Vereinbarung mit der regio iT GmbH vom 20. Dezember 2019 in Höhe von 1 100 000,- € vorgesehen. Ende 2024 ist die fünfjährige Überleitungsfrist abgeschlossen. Ab 2025 fallen die Verpflichtungen aus der F&E Vereinbarung somit weg. Die zu erbringenden F&E-Leistungen sind dann in den neuen Preisen enthalten. Durch den Wegfall und die positive Geschäftsentwicklung der regio iT GmbH (und die sich daraus ergebenden Erträge aus der Beteiligung) ist es möglich, zumindest für 2025 auf eine Verbandsumlage zu verzichten. Voraussichtlich ist zur Sicherstellung der Pensionen/Beihilfezahlungen eine Umlage in den Folgejahren wieder erforderlich.

**Betriebsaufwand**

**Materialaufwand**

Durch Auflösung der der F&E Vereinbarung mit der regio iT entfällt der Materialaufwand ab 2025.

**Personalaufwand**

Im Personalaufwand für das Geschäftsjahr 2025 werden die Aufwände für aktive Beamte, für die der civitec Zweckverband auch weiterhin die Dienstherreneigenschaft innehat, die Aufwände für Versorgungsempfänger und die Aufwände für einen Angestellten ausgewiesen.

Im Wirtschaftsplan 2024 war ursprünglich vorgesehen, zwei IT-Koordinatoren einzustellen. Nun ist allerdings nicht mehr geplant, einen zweiten IT-Koordinator einzustellen.

Der Teil dieser Aufwendungen, der durch aktive Beamte verursacht wird, verrechnet sich mit Erlösen für Personalgestellung in gleicher Höhe.

Die Aufwendungen für Gehälter von Angestellten werden nicht an die regio iT GmbH weiterberechnet.

	Plan 2024	Plan 2025	Veränderung zum Vorjahr
Bezüge Beamte	619.600	608.000	-11.600
Leistungszulagen Beamte	13.100	32.100	19.000
Überstunden Beamte	15.000	15.000	0
Gehälter Angestellte	150.000	120.000	-30.000
<b>Löhne und Gehälter</b>	<b>797.700</b>	<b>775.100</b>	<b>-22.600</b>
Versorgungskassen Beamte	456.700	515.400	58.700
Beihilfen Beamte	127.500	123.100	-4.400
Soz.Vers.AG-Anteil tariflich Beschäftigte	0	16.200	16.200
Zuführung zu Rückstellungen für Pensionen	-139.000	170.300	309.300
<b>soziale Abgaben / Altersversorgung</b>	<b>445.200</b>	<b>825.000</b>	<b>379.800</b>
<b>Personalaufwand</b>	<b>1.242.900</b>	<b>1.600.100</b>	<b>357.200</b>

Die Stellenplanentwicklung für die Beamten und Angestellten stellt sich wie folgt dar:

	Besoldungs- gruppe	Effektiv besetzte Stellen zum 30.06.2024	Planstellen 2024	Planstellen 2025
Beamte	A12	4	4	3
	A13	1	1	1
	A14	3	3	3
	Summe	8	8	8
Angestellte	Summe	1	1	1
<b>Gesamt</b>		<b>9</b>	<b>9</b>	<b>9</b>

Es ist keine Änderung im Stellenplan für Beamte und Angestellte vorgesehen. Aktuell befindet sich kein(e) Mitarbeiter(in) in Altersteilzeit.

### Abschreibungen

Für das Jahr 2025 sind keine Neuinvestitionen geplant, so dass sich die Abschreibungen auf Mietereinbauten und Betriebsvorrichtungen auf rd. 7 Tsd. € belaufen.

### **Sonstiger betrieblicher Aufwand**

Dem sonstigen Betriebsaufwand sind u.a. die Kosten des verbleibenden laufenden Geschäftsbetriebes und die weiter zu verrechnenden Dienstleistungen zuzuordnen. Dieser gliedert sich in:

	Plan 2024	Plan 2025	Veränderung zum Vorjahr
weiter zu verrechnende Dienstleistungen (siehe sonstige Erträge)	2.400	1.600	-800
im civitec verbleibende Kosten (Wirtschaftsprüfer, MA regio iT etc.)	278.200	193.700	-84.500
davon: Nebenkosten Geldverkehr	(13.700)	(13.800)	(100)
davon: Rechtsberatung	(2.000)	(2.000)	(0)
davon: Steuerberatung	(23.000)	(25.000)	(2.000)
davon: Jahresabschlussprüfung	(23.000)	(35.000)	(12.000)
davon: Unternehmensberatung	(70.000)	(0)	-(70.000)
davon: Personaleinstellung/Personalsachbearbeitung	(52.000)	(1.250)	-(50.750)
davon: Versicherungen (Haftpflicht, Eigenschaden, Rechtsschutz)	(5.500)	(6.500)	(1.000)
davon: allg. Dienstleistungen (Buchhaltung, Jahresabschluss, Planung)	(85.000)	(86.000)	(1.000)
davon: Sonstiges	(4.000)	(24.150)	(20.150)
<b>Summe</b>	<b>280.600</b>	<b>195.300</b>	<b>-85.300</b>

Für das Jahr 2025 wurde ein sonstiger betrieblicher Aufwand von rd. 195 Tsd. € geplant (Vorjahr: 281 Tsd. €).

### Beteiligungserträge

Es wird angenommen, dass dem Zweckverband civitec aus der Beteiligung (in Höhe von 18 %) an der regio iT GmbH Beteiligungserträge von 0,56 Mio. € in 2025 zufließen.

Im Jahr 2022 wurden aus liquiden Mitteln des Zweckverbandes gem. Beschluss der Verbandsversammlung 5 Mio. € in Aktien und festverzinslichen Wertpapieren investiert. Dem Vorsichtsprinzip folgend wurde auf die Planung von Dividenden und Gewinnen aus dem Wertpapiergeschäft verzichtet.

### Zinserträge, Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Auf der Grundlage einer aktuellen Prognoserechnung der Heubeck AG vom Oktober 2024 für die Jahre 2025 und 2026 wurden mit Datenbestand 30. September 2024 an Zinserträgen für 2025 Abzinsungszinsen in Höhe von 321,0 Tsd. € geplant. Die Zinserträge sind Bestandteil der Pensionsverpflichtungen bzw. der Barwertforderungen. Der Vorjahreswert in Höhe von 85,3 Tsd. € wurde durch ein Prognosegutachten aus dem Jahr 2021 mit Datenbasis 31. Dezember 2020 ermittelt.

Im Zinsaufwand 2025 sind gegenläufige Abzinsungs-

zinsen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von 629,7 Tsd. € geplant. Im Planjahr 2024 waren es 745,8 Tsd. €. Die Anteile, die den an die regio iT GmbH zugewiesenen aktiven Beamten sind gegenläufig in den Umsatzerlösen enthalten.

Steuern

Da der Zweckverband seine Geschäftsanteile an der regio iT GmbH im Hoheitsvermögen hält, wird die Kapitalertragsteuer auf die Beteiligungserträge gemäß § 44a Abs. 8 EStG nur mit dem verminderten Steuersatz von 15 % erhoben.

Die übrigen Steuern, wie Körperschaftsteuer und darauf entfallender Solidaritätszuschlag ergeben sich aus dem

Geschäftsergebnis für den BgA Personalgestellung. Das zu versteuernde Einkommen für den BgA Personalgestellung wird mit 95 Tsd. € geschätzt.

3. Vermögensplan Geschäftsjahr 2025

3.1. Vorbemerkung

Der Vermögensplan des Geschäftsjahres 2025 umfasst Auszahlungen und Einnahmen in Höhe von 320 Tsd. €. Die Deckung der im Vermögensplan veranschlagten Auszahlungen ist durch ausreichende Bestandsliquidität gewährleistet.

3.2. Erläuterung zum Vermögensplan Geschäftsjahr 2025

<b>Vermögensplan</b>	
<b>Auszahlungen</b>	<b>Plan 2025</b>
<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>0</b>
<b>Unbewegliches Anlagevermögen</b>	<b>0</b>
<b>Sachanlagen</b>	<b>0</b>
<b>Fuhrpark</b>	<b>0</b>
<b>Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</b>	<b>0</b>
<b>Finanzanlagen</b>	<b>320.000</b>
<b>Fremdkapital</b>	<b>0</b>
	<b>320.000</b>
<b>Einzahlungen</b>	<b>Plan 2025</b>
<b>Abschreibungen</b>	<b>7.400</b>
<b>Finanzierung aus Liquiditätsreserve</b>	<b>312.600</b>
<b>Verkauf von Anlagegütern</b>	<b>0</b>
<b>Tilgung von Darlehen</b>	<b>0</b>
<b>Überdeckung Finanzmittel</b>	<b>0</b>
	<b>320.000</b>

Auszahlungen

Sachanlagen

Für das Geschäftsjahr 2025 sind keine Sachanlagen geplant.

Finanzanlagen

In den Finanzanlagen enthalten sind die Zuführungsanteile für das Geschäftsjahr 2025 in den KVR-Fonds der

Rheinischen Versorgungskassen zur Absicherung der Pensionsverpflichtungen.

Einzahlungen

Die Deckung der zuvor erläuterten Auszahlungen ist durch ausreichende Liquidität gewährleistet.

4. Mittelfristige Erfolgs- und Vermögens-/Finanzplanung

4.1. Vorbemerkung

Die mittelfristige Erfolgs- und Finanzplanung stellt die derzeit absehbaren Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans bzw. die Ein- und Auszahlungen des Vermögensplans dar.

	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
1. Umsatzerlöse	1.204.200	934.800	750.700	760.800
2. sonstige betriebliche Erträge	1.600	1.600	1.600	1.600
<b>Betriebsertrag</b>	<b>1.205.800</b>	<b>936.400</b>	<b>752.300</b>	<b>762.400</b>
3. RHB-Stoffe / bezogene Waren	0	0	0	0
4. bezogene Leistungen	0	0	0	0
<b>Materialaufwand</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
5. Löhne und Gehälter	775.100	724.800	543.800	557.100
6. soziale Abgaben / Altersversorgung	825.000	461.900	462.300	462.700
<b>Personalaufwand</b>	<b>1.600.100</b>	<b>1.186.700</b>	<b>1.006.100</b>	<b>1.019.800</b>
7. Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	7.400	7.400	7.400	7.400
<b>Abschreibungen</b>	<b>7.400</b>	<b>7.400</b>	<b>7.400</b>	<b>7.400</b>
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	195.300	195.300	195.300	195.300
<b>Betriebsaufwand</b>	<b>1.802.800</b>	<b>1.389.400</b>	<b>1.208.800</b>	<b>1.222.500</b>
9. Erträge aus Beteiligungen	560.000	450.000	540.000	670.000
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	386.100	482.600	482.600	482.600
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	629.700	671.400	671.400	671.400
<b>Ergeb. gewöhnl. Geschäftstätigkeit</b>	<b>-280.600</b>	<b>-191.800</b>	<b>-105.300</b>	<b>21.100</b>
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	102.800	85.400	99.700	120.200
13. sonstige Steuern	17.200	17.200	17.200	17.200
<b>Überschuss (+) / Defizit (-)</b>	<b>-400.600</b>	<b>-294.400</b>	<b>-222.200</b>	<b>-116.300</b>

4.2. Erläuterung zur mittelfristigen Erfolgs- und Vermögens-/Finanzplanung

Die mittelfristig geplanten Ergebnisse der Planjahre 2026 bis 2028 sind negativ. Die um die Steuern korrigierten zu erwartenden Beteiligungserträge reichen ab 2026 aus, die Aufwendungen und die Vorsorge für die Pensionäre und berechtigten Versorgungsempfänger zu decken. Die sonstigen betrieblichen Leistungen, die zu zahlenden Steuern und die Aufwendungen für Angestellte sind mittelfristig nicht gedeckt.

Betriebsertrag

Im Betriebsertrag werden in den Jahren 2026 ff. die tariflichen Personalaufwandserhöhungen durch den Zuweisungsvertrag für die aktiven Beamten in den Erlösen planerisch weitergegeben.

Betriebsaufwand

Personalaufwand

Im Bereich der Beamten kommt es ab Mitte 2026 zu einer Reduzierung des Aufwands durch den Renteneintritt zweier Mitarbeiter. Ein weiterer Mitarbeiter folgt Anfang 2027. Im Personalaufwand wurde von einer durchschnittlichen jährlichen tariflichen Personalkostensteigerung von 2,5 % und einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung der Abgaben für Sozialversicherung/Altersversorgung in ähnlicher Weise ausgegangen. Seit April 2024 ist eine Angestellten-Planstelle besetzt.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Es wird von gleichbleibenden betrieblichen Aufwendungen ausgegangen.

Beteiligungserträge

Für die Geschäftsjahre 2026 bis 2028 wurden die jährlichen Beteiligungserträge gem. den prognostizierten Ergebnissen der regio iT unterstellt.

Einzahlungen und Auszahlungen

Die Auszahlungen für Finanzanlagen werden durch Bestandsliquidität finanziert.

Der Wirtschaftsplan kann nach vorheriger Ankündigung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes civitec, Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg, eingesehen werden.

ABL. Reg. K 2025, S. 75

**86. Bekanntmachung des Wupperverbandes nach § 33 Wupperverbandsgesetz in Verbindung mit § 18 der Satzung des Wupperverbandes:**

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2023 und des Wirtschaftsplanes 2025 für den Wupperverband erfolgte auf der Internetseite des Wupperverbandes und ist unter [www.wupperverband.de/ueber-uns/allgemeines/finanzen](http://www.wupperverband.de/ueber-uns/allgemeines/finanzen) abrufbar.

gez. N o p p e n  
- Vorstand -

ABL. Reg. K 2025, S. 80

**87. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
h i e r: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3070912161.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum 16. April 2025 beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 16. Januar 2025

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 81

**88. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
h i e r: Kreissparkasse Heinsberg**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3410513539, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, wird für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 14. Januar 2025

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 81

**89. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
h i e r: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhandengekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeine Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381703339.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 16. Januar 2025

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 81

**90. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
h i e r: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhandengekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 382231678.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbu-

ches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 16. Januar 2025

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 81

**E Sonstiges**

**91. Liquidation  
h i e r: AIRTOPIA**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein AIRTOPIA - Europäische Wissenschafts-Vereinigung zur Förderung von Luftschifftechnologie und Umweltforschung e. V. (VR 5405, AG Aachen) ist durch Beschluss vom 19. Oktober 2024 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2025, S. 81

**92. Liquidation  
h i e r: Dünnwalder Interessengemeinschaft  
Handwerk, Handel und Gewerbe e. V.**

Als gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigte Liquidatoren des o. g. Vereins (VR 8427 Amtsgericht Köln) machen wir hiermit die Auflösung des Vereins zum 31. Dezember 2022 bekannt. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 81

**93. Liquidation  
h i e r: Evangelischer Gemeinschaftsverband  
Oberberg e. V.**

Der Verein „Evangelischer Gemeinschaftsverband Oberberg e. V.“ (VR 80964 Amtsgericht Siegburg) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 81

**94. Liquidation  
h i e r: Pro Stadtgarten e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter Nr. VR 13455 eingetragene PRO STADTGARTEN e. V. zum Schutze und Wohle des Kölner Stadtgartens mit Sitz in Köln ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 81

**95. Liquidation**  
**h i e r : Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM)**  
**Köln-Gartenstadt-Nord e. V.**

Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. Juli 2023 wurde beschlossen, den Verein „Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Köln-Gartenstadt-Nord e. V.“ (VR 13892, AG Köln) aufzulösen. Dies wird hiermit bekanntgemacht. Der Verein befindet sich in Liquidation. Etwaige Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei den Liquidatoren aufgefordert.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2025, S. 82

**96. Liquidation**  
**h i e r : Laudatio organi**

Der Verein (VR 8985, AG Bonn) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2025, S. 82

**97. Liquidation**  
**h i e r : Musica Stolberg**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 50617 eingetragene „Musica Stolberg“ mit Sitz in Stolberg ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der Liquidator

Abl. Reg. K 2025, S. 82





---

**Einzelpreis dieser Nummer 1,12 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.